Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL):Entlassmanagement

Vom 17. Dezember 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 (BAnz AT 04.03.2016 B2), wie folgt zu ändern:

- I. Das Abkürzungsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - Nach der Zeile "AM-RL Arzneimittel-Richtlinie" wird die Zeile "AMVV Verordnung über die Verschreibungspflicht von Arzneimitteln (Arzneimittelverschreibungsverordnung)" eingefügt.
 - 2. Nach der Zeile "AMVV Verordnung über die Verschreibungspflicht von Arzneimitteln (Arzneimittelverschreibungsverordnung)" wird die Zeile "ApoG Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz)" eingefügt.
 - 3. Die Angabe "EMEA" wird ersetzt durch die Angabe "EMA".
- II. Abschnitt I "Allgemeiner Teil" wird wie folgt geändert:
 - In § 1 Satz 1 wird nach der Angabe "und in ärztlichen Einrichtungen nach § 95 SGB V" die Angabe "sowie durch Krankenhäuser nach § 39 Abs. 1a SGB V" eingefügt.
 - 2. In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden:
 - a) nach der Angabe "35," die Angabe "35a," und
 - b) nach der Angabe "35b," die Angaben " 35c, 39 Abs. 1a," eingefügt.
 - 3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
 - "¹Die durchgehende Versorgung einer Versicherten oder eines Versicherten mit Arzneimitteln nach dem Krankenhausaufenthalt ist sicherzustellen. ²Vor einer Verordnung von Arzneimitteln nach § 39 Abs. 1a SGB V hat das Krankenhaus zu prüfen, ob für die Versorgung der oder des Versicherten mit Arzneimitteln unmittelbar nach der Entlassung eine Verordnung erforderlich ist. ³Dann kann die Sicherstellung durch Verordnung im Rahmen des Entlassmanagements nach § 39 Abs. 1a SGB V erfolgen. ⁴Sofern auf die Entlassung der oder des Versicherten ein Wochenende oder ein Feiertag folgt, kann die Sicherstellung auch durch Mitgabe

der für die Versorgung erforderlichen Arzneimittel nach § 14 Abs. 7 ApoG erfolgen. ⁵Dabei ist die Mitgabe nach § 14 Abs. 7 ApoG insbesondere dann vorrangig, wenn die medikamentöse Behandlung durch die Reichweite der mitgegebenen ⁶Das abgeschlossen werden kann. Krankenhaus weiterbehandelnde Vertragsärztin oder den weiterbehandelnden Vertragsarzt rechtzeitig im Zusammenhang mit der Entlassung der oder des Versicherten aus dem Krankenhaus zu informieren. ⁷Dies schließt die Information über die medikamentöse Therapie bei Entlassung, deren Dosierung und die im Rahmen des Entlassmanagements verordneten Arzneimittel ein. ⁸Dabei sind insbesondere Änderungen einer vor Aufnahme bestehenden und dem Krankenhaus bekannten Medikation, darzustellen und zu erläutern sowie ggf. Hinweise zur Therapiedauer neu verordneter Arzneimittel zu geben. 9 39 Abs. 1a Satz 11 bis 13 SGB V bleiben unberührt."

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - "Die Krankenkassen, und die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie die Einrichtungen nach § 1 haben die Versicherten über deren Leistungsansprüche und über die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Einschränkungen der Leistungspflicht bei der Versorgung mit Arzneimitteln aufzuklären."
- c) In Absatz 6 wird nach der Angabe "Kassenärztliche Bundesvereinigung" die Angabe ", die Deutsche Krankenhausgesellschaft" eingefügt.
- 4. Dem § 9 Absatz 3 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

"²Dies gilt entsprechend bei der Verordnung von Arzneimitteln nach § 39 Abs. 1a SGB V (Entlassmanagement) mit der Maßgabe, dabei die Begrenzung auf eine Packung mit dem kleinsten Packungsgrößenkennzeichen gemäß Packungsgrößenverordnung zu beachten. ³Ist keine Packungsgröße mit dem kleinsten Packungsgrößenkennzeichen gemäß Packungsgrößenverordnung im Verkehr, kann eine Packung verordnet werden, deren Packungsgröße die Größe einer Packung mit dem kleinsten Packungsgrößenkennzeichen gemäß Packungsgrößenverordnung nicht überschreitet. ⁴Die sonstigen in die Arzneimittelversorgung nach § 31 SGB V einbezogenen Produkte können für die Versorgung in einem Zeitraum von bis zu 7 Tagen verordnet werden."

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "Kassenrezept (Vordruck Muster 16 gemäß § 87 Abs. 1 SGB V)" ersetzt durch die Angabe "Arzneiverordnungsblatt (Muster 16 gemäß § 87 Abs. 1 SGB V)".
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 - "¹Die Versorgung mit Arzneimitteln im Rahmen des Entlassmanagements nach § 39 Abs. 1a SGB V setzt eine Verordnung auf einem ordnungsgemäß ausgestellten Arzneiverordnungsblatt voraus. ²Änderungen und Ergänzungen zu einer ausgestellten Verordnung bedürfen der erneuten Unterschrift mit Datumsangabe. ³Das Weitere regelt der Rahmenvertrag nach § 39 Abs. 1a Satz 9 SGB V unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie."
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
 - "²Verordnungen nach § 39 Abs. 1a SGB V sind als solche zu kennzeichnen und dürfen nur innerhalb von 3 Werktagen zu Lasten der Krankenkasse beliefert werden."

- d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:
 "Für Verordnungen nach § 39 Abs. 1a SGB V gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend."
- e) Dem Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"¹Die Versorgung mit Arzneimitteln im Sinne des § 3a Absatz 1 AMVV im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung setzt eine Verordnung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes auf einem ordnungsgemäß ausgefüllten amtlichen Vordruck des BfArM (sog. T-Rezept) gemäß § 3a AMVV voraus. ²Die Belieferung von Verordnungen nach Satz 1 ist nur bis zu sechs Tagen nach dem Tag ihrer Ausstellung zulässig (§ 3a Absatz 4 AMVV). ³Für Verordnungen nach § 39 Abs. 1a SGB V gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend."

- III. Abschnitt II "Besonderer Teil" wird wie folgt geändert:
 - 1. In § 30 Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe "§ 35b Abs. 3 Satz 1 SGB V" ersetzt durch die Angabe "§ 35c Abs. 1 SGB V".
 - 2. In § 35 wird die Angabe "EMEA" ersetzt durch die Angabe "EMA".
- IV. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Dezember 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken